



Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Luzern, 11. Juni 2019

Vernehmlassung zur *Ehe für alle* (parlamentarische Initiative 13.468)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes.

1. Grundsätzliches

Der Vorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund spricht sich klar für die Ehe für alle aus. Zudem begrüssen wir die Variante zur Kernvorlage, wodurch der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare geöffnet wird.

Der Vorstand des SKF spricht sich seit 2001 öffentlich für eine Öffnung der zivilen und kirchlichen Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare aus. Für uns steht die Verbindlichkeit einer Beziehung im Zentrum. Daher befürworten wir es, wenn sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit haben, ihrer Beziehung einen gesetzlichen Rahmen zu geben, wenn sie das möchten. Weiter begrüssen wir auch andere Formen gesetzlich geregelter Verbindlichkeit, wie die bisherige eingetragene Partnerschaft für alle.

Die Schweiz ist eines der wenigen westeuropäischen Länder, das die Ehe gleichgeschlechtliche Paare nicht erlaubt.



2. Ziel der *Ehe für alle*

Das Ziel der *Ehe für alle* ist es, die Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren aufzuheben. Denn diese Ungleichbehandlung ist nicht sachlich begründbar und daher aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung nicht zulässig.

Dem Argument aus konservativ-christlichen Kreisen, wonach die zivile sowie die kirchliche Ehe exklusiv für heterosexuelle Paare sein sollen, können wir nichts abgewinnen. Hinter dieser Behauptung gegen die *Ehe für alle* steht oftmals ein Bild der Ehe, nämlich einer Ehe als Verbindung zweier Menschen, die biologisch dazu befähigt sind, Kinder zu zeugen und dies auch tun wollen. Dies entspricht dem Verständnis von Ehe der katholischen Kirche, wonach eine Ehe annulliert werden kann, wenn eine der zwei Personen unfruchtbar ist. Doch gibt es auch eine andere christliche Sicht auf die zivile und kirchliche Ehe, welche wir teilen - das Verständnis der Ehe als Ausdruck einer verantwortungsvollen Liebe zweier Erwachsener, unabhängig ihrer Geschlechter.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass wir die bereits geltende Bedingung einer geschlossenen zivilen Ehe für die Schliessung einer religiösen Ehe sehr befürworten, da dadurch auch religiöse Ehen an die Ehevoraussetzungen des ZGB gebunden sind.

3. Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Der Vorstand des SKF stellt das Kindeswohl ins Zentrum und spricht sich daher dafür aus, dass die Kindsbeziehungen rechtlich abgesichert sind. Daher sollen alle Paare, gleich- wie verschiedengeschlechtlich, Zugang zum Stiefkind- sowie zum Voll-Adoptionsverfahren haben. Wichtig ist uns auch hier, dass das Paar die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind rechtlich abgesichert hat. Für diese Öffnung des Zugangs zu Adoptionsverfahren sprachen wir uns bereits 2001 und in unserer Stellungnahme im März 2014 zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches aus.

4. Zugang zur Reproduktionsmedizin

Wir begrüssen die Variante, die den Zugang zum fortpflanzungsmedizinischen Verfahren der Insemination mit gespendeten Samenzellen für weibliche Ehepaare durch eine Änderung im ZGB ermöglicht.

Wir teilen daher nicht die Einschätzung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, wonach eine Öffnung des Zugangs zur Samenspende für miteinander verheiratete Frauen zu einer Ungleichbehandlung zwischen weiblichen und männlichen gleichgeschlechtlichen Ehepaaren führen würde. Denn das Verbot der Leihmutterchaft gilt für alle Paare in der Schweiz und besteht aufgrund von Bedenken gegenüber der Leihmutterchaft. Würde jedoch die in der Schweiz erlaubte Methode der Insemination mit gespendeten Samenzellen für bestimmte Ehepaare verboten sein, wäre dies klar eine Diskriminierung. Eine solche Diskriminierung könnte nur dann umgangen werden, wenn die Insemination mit gespendeten Samenzellen für alle Paare in der Schweiz verboten werden würde. Dies sehen wir jedoch nicht als wünschenswert an. Weiter möchten wir betonen, dass wir zwei Männer als genau gleich gute Eltern wie zwei Frauen ansehen.



Doch aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegenüber der Leihmutterschaft sind wir weiterhin für ein Verbot der Leihmutterschaft in der Schweiz.

Auch der zweiten Befürchtung der Mehrheit dieser Kommission, wonach die Variante ein politisches Risiko für die Öffnung der Ehe als Ganzes darstellen könnte, stimmen wir nicht zu. Ein mögliches politisches Risiko sehen wir vielmehr in der Öffnung des Zugangs zur Adoption für gleichgeschlechtliche Paare. Da eine solche Öffnung jedoch Teil der Kernvorlage wie auch der Variante ist – was wir gutheissen, glauben wir nicht, dass die Variante ein grösseres politisches Risiko als die Kernvorlage darstellt.

5. Weitere Anpassungen

Wir begrünnen die automatische Erweiterung des Anwendungsbereichs aller weiteren Bestimmungen des Eherechts (Ehescheidung und Ehetrennung, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen sowie Güterrecht) auf gleichgeschlechtliche Paare. Zudem stimmen wir der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu.

Wie eingangs erwähnt, steht für uns der Aspekt der Verbindlichkeit im Zentrum. Daher würden wir es begrünnen, wenn neben der Ehe für alle Paare weitere rechtliche Absicherungsformen für Paare ausgearbeitet werden würden, ähnlich dem französischen PACS.

Weiter befürworten wir die bereits 2016 im Nationalrat angenommene Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren, welche jedoch aufgrund der Umsetzung der Initiative (13.468) zur *Ehe für alle* sistiert wurde. Daher pflichten wir dem Entscheid der Kommission zu, bei der *Ehe für alle* auf eine Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paare bezüglich Einbürgerungsverfahren zu verzichten.

Heute wird beim Tod einer Person in einer eingetragenen Partnerschaft die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt. Jedoch gehen die Rechte von Witwer weniger weit als die von Witwen. Dies ist Gegenstand zweier parlamentarischer Vorstösse, jedoch nicht von dieser Vorlage. Daher stimmen wir dem Vorschlag der Kommission zu, wonach bei der Öffnung der *Ehe für alle* die Bestimmungen der Witwenrente auf alle Ehegattinnen Anwendung finden würden.

Wir können nachvollziehen, dass aufgrund des Umfangs auf die Änderungen des gesamten Eherechts in geschlechtergerechte Sprache verzichtet wurde. Der Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei schreibt vor, dass bei Teilrevisionen von grösseren Kodexen die neuen Bestimmungen auf jeden Fall geschlechtergerecht formuliert werden sollen. Die Überprüfung der Bundeskanzlei ergab jedoch, dass nahezu jeder Artikel des Eherechts revidiert werden müsste und zudem aufgrund der Begriffe diese Änderungen teilweise sehr komplex wären. Daher wird zum jetzigen Zeitpunkt davon abgesehen, aber darauf verwiesen, dass eine solche Überarbeitung in einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Dies begrünnen wir sehr, fordern aber eine zeitnahe Umsetzung dieser Forderung.



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe sprechen wir uns für diese Vorlage inklusive der Variante aus. Der Verbandsvorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund